

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen und Vereinbarungen zwischen den Angehörigen, der gesetzlichen Vertretung und/oder den Bewohnenden und der Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend „PFZ“), für den Aufenthalt, die Betreuung und die Pflege der Bewohnenden.
- 1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote, Verträge und Vereinbarungen zwischen den Bewohnenden und dem PFZ. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2. Taxordnung und Leistungsumfang

- 2.1 Die Preise für Aufenthalt, Betreuung und Pflege werden in der jeweils aktuellen Taxordnung geregelt.
- 2.2 Die Festlegung der Aufenthaltstaxe sowie die damit gedeckten Leistungen unterliegen den kantonalen Bestimmungen und werden entsprechend der kantonalen Tariffestsetzung angewendet. Taxanpassungen erfolgen in der Regel per 1. Januar.
- 2.3 Die gesetzlich und tarifvertraglich überschreitenden Leistungen sind nicht Bestandteil der Aufenthaltstaxe und werden in der jeweils aktuellen Taxordnung aufgeführt.
- 2.4 Das PFZ behält sich vor, nach Vorankündigung von 30 Tagen jederzeit alle nicht gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Taxen sowie Form und Inhalt ihrer Zusatzleistungen anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen werden monatlich abgerechnet.
- 3.2 Die Kostenanteile der Krankenversicherungen und der Gemeinden werden diesen Leistungsträgern direkt in Rechnung gestellt.
- 3.3 Vor dem Eintritt in das PFZ ist eine Vorauszahlung durch die Bewohnenden gemäss geltender Taxordnung zu leisten.
- 3.4 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflage tage.
- 3.5 Die Rechnungsstellung durch das PFZ erfolgt nachträglich in der Regel bis am 5. Arbeitstag des Folgemonats.
- 3.6 Rechnungen des PFZ für Dienstleistungen und Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung netto (ohne Skontoabzug) zu bezahlen.
- 3.7 Erfolgt die Bezahlung der Rechnung durch Lastschriftverfahren (LSV+), so zieht das PFZ mit Valuta am 25. des

Folgemonats den Rechnungsbetrag ein.

- 3.8 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus. Das PFZ behält sich vor, allfällige Verzugszinsen und Inkassogebühren in Rechnung zu stellen.
- 3.9 Das PFZ ist nicht mehrwertsteuerpflichtig und verrechnet die Leistungen ohne MWST.
- 3.10 Der Anspruch auf allfällige Ergänzungsleistungen ist vor dem Eintritt selbst zu prüfen.

4. Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Die Kündigungsfrist für den Austritt aus dem PFZ beträgt 1 Monat, jeweils auf Ende eines Monats.
- 4.2 Bei einem vorzeitigen Austritt ist vom 1. – 3. Tag nach Austritt der volle Anteil Pension der Aufenthaltstaxe geschuldet. Ab dem 4. Tag bis zum ordentlichen Austrittstermin oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe gemäss gültiger Taxordnung geschuldet.
- 4.3 Im Sterbefall gilt der Todestag als Austrittstag. Vom 1. bis max. 30. Tag oder bei Weitervermietung bis zur Neubelegung ist die Urlaubstaxe gemäss gültiger Taxordnung geschuldet. Die Todesfallkosten sind in der jeweils aktuellen Taxordnung geregelt.

5. Versicherungsschutz

- 5.1 Der Abschluss einer Hausratversicherung liegt im Ermessen der Bewohnenden.
- 5.2 Die Bewohnenden weisen mindestens folgende Versicherungen aus:
- Kranken- und Unfallversicherung
 - Privathaftpflichtversicherung
- 5.3 Bei Eintritt ist eine Kopie der entsprechenden Policen und der Krankenkassenkarte vorzuweisen.
- 5.4 Änderungen des Versicherungsschutzes sind unaufgefordert dem PFZ mitzuteilen.
- 5.5 Die Bewohnenden übernehmen das Risiko allfälliger Schäden und/oder ungedeckter Risiken, die durch einen ungenügenden Versicherungsschutz entstehen, selbst. Jegliche Haftung des PFZ für diesbezügliche Schäden und Risiken werden wegbedungen.

6. Eigenleistung der Bewohnenden

Pflegerische und/oder haushälterische Leistungen der Bewohnenden können weder finanziell noch materiell geltend gemacht werden. Allfällige Rechnungen an das PFZ und/oder Abzüge an Rechnungen des PFZ sind nichtig. Jegliche Haftung für daraus entstehende Schäden wird vom PFZ wegbedungen.

B. AUFENTHALT VON BEWOHNENDEN

7. Einrichtung

- 7.1 Die Bewohnerzimmer sind zweckmässig und standardisiert eingerichtet. Die Bewohnenden können (nach Rücksprache mit der Leitung des Pflegezentrums oder der Pflegedienstleitung) auf eigene Gefahr und Rechnung private Einrichtungsgegenstände mitbringen, soweit diese die Ausübung der pflegerischen Betreuung und die Betriebsabläufe nicht behindern und/oder für die Mitbewohnenden zumutbar sind (Bei einem Aufenthalt in der Tag-Nachtstation sowie im Tagesheim nicht möglich).
- 7.2 Pflegebedingte und medizinisch verordnete Spezialrichtungen/-geräte werden vom PFZ zur Verfügung gestellt und betrieben. Von den Bewohnenden beim Eintritt mitgebrachte oder während des Aufenthaltes auf eigene Kosten beschaffte Geräte wie Radio, Fernseher und Computer bleiben im Eigentum der Bewohnenden und werden von diesen auf eigene Gefahr und Rechnung betrieben. Dauerhaft benötigter Sauerstoff wird durch das PFZ organisiert und unterhalten. Apparate, die die Bewohnenden mitbringen möchten, müssen vor dem Eintritt zwingend durch den technischen Dienst geprüft und freigegeben werden. Jegliche Haftungsansprüche für diese Geräte und/oder daraus entstehende Schäden werden vom PFZ wegbedungen. Heizkörper, Kaffeemaschinen, Kühlschränke etc. sind verboten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 7.3 Die Bett- und Badewäsche wird durch das PFZ zur Verfügung gestellt, gereinigt und unterhalten.
- 7.4 Die Leibwäsche wird durch das PFZ besorgt und gewaschen (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung). Wird die persönliche Wäsche durch Angehörige besorgt, wird der entsprechende Anteil der Aufenthaltstaxe (gemäss gültiger Taxordnung) zurückerstattet.
- 7.5 Der Unterhalt und die Pflege privater Gegenstände (Möbel, persönliche Utensilien usw.) ist Sache der Bewohnenden. Der Unterhalt und die Pflege der Einrichtungen des PFZ ist deren Sache. Für Schäden am Eigentum des PFZ, die durch die Bewohnenden verursacht und über die übliche Nutzung hinaus entstehen, behält sich das PFZ vor, aufgrund der Umstände und des Gesundheitszustandes der Bewohnenden, Regress auf die Bewohnenden zu nehmen.
- 7.6 Im PFZ besteht die Möglichkeit, Telefon, Internet, Radio und Fernseher gegen Gebühr im Zimmer zu nutzen. Die Gebühren sind in der jeweiligen aktuellen Taxordnung geregelt. Die Abgabe der Schweizerischen Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr (SERAFE) wird vom PFZ nicht übernommen. Die Bewohnenden sind

selbst dafür verantwortlich, sich von der Zahlungspflicht befreien zu lassen. Das WLAN steht gratis zur Verfügung.

- 7.7 Im Sterbefall geht das persönliche Eigentum der Verstorbenen an die betreuenden Hinterbliebenen und wird von diesen, nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung, abgeholt. Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, besorgt das PFZ die Entsorgung dieser Gegenstände. Die Kosten einer Entsorgung tragen in jedem Fall die Hinterbliebenen oder die Erbgemeinschaft des Verstorbenen.

8. Mahlzeiten

- 8.1 Es werden täglich drei Hauptmahlzeiten sowie nachmittags ein Kaffee angeboten (exkl. Tagesgäste).
- 8.2 Die Mahlzeiten werden im Essbereich der jeweiligen Etagen eingenommen und durch das Pflegepersonal begleitet.

9. Urlaube

- 9.1 Ein Urlaub ist zwei Tage im Voraus anzumelden (beim Tagesheim sowie der Tag-Nachtstation gilt die Frist gemäss gültiger Taxordnung).
- 9.2 Ein Urlaub unterbricht den Aufenthalt im PFZ. Die während des Unterbruchs geltenden Tagestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.
- 9.3 Ein- und Austrittstag gelten als vollwertige Pflage tage. Mahlzeiten, die an diesen Tagen nicht im PFZ eingenommen werden, werden den Bewohnenden nicht rückvergütet.
- 9.4 Werden die Bewohnenden während des Urlaubs krank oder erleiden einen Unfall, sind sie in der Wahl des Arztes und des Spitals gemäss dem Versicherungsschutz frei. Die während dieser Zeit anfallenden Kosten trägt die entsprechende Kranken- und Unfallversicherung der Bewohnenden.

10. Krankheit und Unfall

- 10.1 Die Behandlung einer Krankheit und/oder infolge eines Unfalls während des Aufenthalts im PFZ wird durch einen am PFZ zugelassenen Arzt durchgeführt (siehe Ziff. 12.1).
- 10.2 Bei medizinischen Notfällen stehen primär der hausärztliche Notfalldienst vom Kanton Zug oder die Notfallstation der Hirslanden Andreasklinik Cham Zug zur Verfügung
- 10.3 Ist infolge einer Krankheit oder eines Unfalls während des Aufenthalts im PFZ die Überweisung in ein Spital notwendig, so unterbricht dies den Aufenthalt im PFZ. Die während des Unterbruchs geltenden Tagestaxen sind in der jeweils gültigen Taxordnung geregelt.

10.4 Die Kosten eines ambulanten oder stationären Spitalaufenthaltes werden von der Kranken- und Unfallversicherung der Bewohnenden übernommen. Allfällige Rechnungen an die Bewohnenden sind von diesen direkt mit dem Spital oder der Krankenversicherung abzuwickeln.

C. PFLEGE VON BEWOHNENDEN

11. RAI-Einstufung

11.1 Mit der RAI-Einstufung (Pflegebedarfserhebungs-System) jedes Bewohnenden soll die bedarfsgestützte, ressourcengerechte, wirksame Pflege und Betreuung gesichert werden und eine klare Abgrenzung der Grundleistung (z. B. Wohnen) von Pflege- und Behandlungsmassnahmen erreicht werden. Damit wird den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes Rechnung getragen. Das RAI-System ist ein von den Leistungsträgern anerkanntes Einstufungssystem, das eine konsequente Systematisierung des Pflegeprozesses unterstützt.

11.2 Die RAI-Einstufung bestimmt die Pflegestufe.

11.3 Das PFZ kann jederzeit die Einstufung der Bewohnenden nachweisen.

12. Medizinische Leistungen, Medikamente und Therapien

12.1. Die vom betreuenden Arzt erbrachten und verordneten Leistungen und Medikamente werden vom Arzt oder den von ihm beauftragten Dritten direkt in Rechnung gestellt und können bei den Krankenkassen zurückgefordert werden. Der Bezug von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die das PFZ abgibt, wird den Bewohnenden verrechnet.

12.2. Die Wahl des Zahnarztes steht den Bewohnenden frei. Die Kosten der Zahnbehandlung sind nicht in der Pflegetaxe enthalten und müssen, falls kein spezieller Versicherungsschutz besteht, von den Bewohnenden getragen werden.

12.3. Physiotherapie etc. wird nach ärztlicher Verordnung organisiert. Die Verrechnung erfolgt separat an die Bewohnenden.

12.4. Sollte ein Dritter in Kontakt mit Blut eines Bewohnenden kommen (z. B. aufgrund einer Stichverletzung eines Mitarbeitenden mit einer Spritze), willigt der Bewohnende zur Durchführung eines Tests auf Infektionskrankheiten wie Hepatitis oder HIV ein.

13. Pflegedokumentation

13.1 Das PFZ stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation die medizinischen Erfordernisse abbildet und den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

13.2 Das PFZ führt eine Pflegedokumentation und stellt es den Bewohnenden auf Verlangen zur Verfügung.

14. Gewährleistung

14.1. Die Gewährleistung des PFZ beschränkt sich auf die pflegerische Leistung. Für die medizinische Leistung haftet der betreuende Arzt.

14.2. Das PFZ gewährleistet eine sorgfältige Leistungserbringung. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als der Bewohnende ein Verschulden trifft.

14.3. Das PFZ verpflichtet sich, eine bedarfs-, ressourcengerechte und wirksame Pflege und Betreuung anzubieten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15. Datenschutz

15.1. Der Datenschutz wird vom PFZ sichergestellt. Personendaten werden streng vertraulich behandelt. Die von Bewohnenden erhaltenen Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für die Durchführung des Betriebszweckes verwendet. Die Parteien sind sich bewusst, dass für die Erfüllung der pflegerischen, medizinischen und administrativen Aufgaben eine Bearbeitung personenbezogener Daten der Bewohnenden notwendig sein kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck in anonymisierter Form an Drittpersonen weitergegeben werden. Ist eine vollständige Anonymisierung nicht möglich, wird eine Einwilligung der betroffenen Partei oder deren gesetzliche Vertretung eingeholt. Kommt der Situation jedoch Notfallcharakter zu, wird von einer hypothetischen Einwilligung der betroffenen Partei ausgegangen. In jedem Fall wird der bekanntgebende Vertragspartner durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen dafür besorgt sein, dass die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt sind.

15.2. Der Umgang mit Bild- und Tonaufnahmen und deren Verwendung und Verbreitung innerhalb und ausserhalb des PFZ wird in den Richtlinien für Bild- und Tonaufnahmen umfassend geregelt (siehe Anhang zum Pensionsvertrag).

16. Haftung für Schäden

Das PFZ haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden lediglich für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig davon aus welchem Rechtsgrund die Schäden geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden sowie für Diebstahl oder Verlust von persönlichen Effekten. Im Wei-

teren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen. Die Bewohnenden verpflichten sich hiermit, das PFZ bei Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vollumfänglich schadlos zu halten (inklusive Ansprüche, Forderungen, Kosten und angemessene Anwaltsgebühren).

17. Abtretung und Übertragung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten bzw. übertragen werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Der vorliegende Vertrag begründet keine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien. Beide bleiben vielmehr selbständig auf eigene Rechnung tätig.

Keine der Parteien ist berechtigt, die andere in irgendeiner Weise ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu verpflichten oder sonst wie zu vertreten.

Der vorliegende Vertrag enthält den gesamten Geschäftswillen der Parteien. Eine Änderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ungültig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die ungültige, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Geist der vorliegenden Vereinbarung sowie den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am besten entspricht.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnenden und dem PFZ sowie alle weiteren Verträge, die mit dem PFZ geschlossen werden, unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Cham, 8.11.2022, Pflegezentrum Ennetsee AG